Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932¹

Erster Teil: Entlastung der Wirtschaft

Kapitel I: Steuernachlaß durch Steuergutscheine

Erster Abschnitt: Steuernachlaß

§ 1

Wer

- in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 w\u00e4hrend dieser Zeit f\u00e4llig werdende Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer oder Bef\u00f6rderungssteuer entrichtet oder
- in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahres in seinem inländischen Betrieb im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932,

erwirbt gemäß den Vorschriften dieses Kapitels einen Anspruch auf Steuernachlaß.

Der Steuernachlaß wird in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung von Reichssteuern (§ 19) durch Annahme von Steuergutscheinen gewährt.

Zweiter Abschnitt: Steuergutscheine für Steuerzahlungen

§ 2

Steuergutscheine werden ausgegeben:

- 1. bei der Umsatzsteuer, bei der Gewerbesteuer (§ 3) und bei der Grundsteuer (§ 4) in Höhe von 40 vom Hundert.
- 2. bei der Beförderungssteuer in voller Höhe

der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordenen und entrichteten Beträge.

Steuergutscheine werden nicht ausgegeben, soweit der Betrag, über den nach Abs. 1 Steuergutscheine für einen Steuerpflichtigen auszugeben wären, nicht durch 10 Reichsmark teilbar ist.

§ 3

Gewerbesteuer im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Steuer, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom stehenden Gewerbe erheben. Für die Steuer von Wanderlager und Wandergewerbe werden Steuergutscheine nicht ausgegeben.

§ 4

¹ Reichsgesetzblatt, Teil I, 1932, Nr. 57, S. 425-432 – aus altdeutscher Schrift übertragen – durch C.G.BRANDSTETTER.

Grundsteuer im Sinne des § 2 Abs. 1 ist die Steuer, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Grundbesitz in Form einer einheitlichen Steuer oder in Form einer eigentlichen Grundsteuer und einer Haussteuer (Gebäudesteuer) erheben.

§ 5

Hinsichtlich der Beförderungssteuer ist Steuerpflichtiger im Sinne der Vorschriften dieses Kapitels der Betriebsunternehmer, der gemäß § 8 des Beförderungssteuergesetztes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 357) die Steuer zu entrichten hat.

§ 6

Die Steuergutscheine werden von dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn der Steuerpflichtige nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von seinem Wohnsitzfinanzamt oder dem Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung) auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein.

Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und Grundsteuer nicht obliegt, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Kassen dem in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Finanzamt am Ende eines jeden Kalenderjahres die Beträge anzuzeigen, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können.

§ 7

Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann das Finanzamt den auszugebenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit im Sinne des § 381 der Reichsabgabenordnung behandeln.

§ 8

Hat ein Steuerpflichtiger Anspruch auf Erstattung einer Steuer, für deren Entrichtung er Steuergutscheine erhalten hat, so ist die Steuer nur zu erstatten, wenn er entsprechende Steuergutscheine zurückgibt. Ist die Steuer von einer Landes- oder Gemeindekasse zu erstatten, so hat diese Kasse zunächst bei dem zuständigen Finanzamt (§ 6 Abs. 1 Satz 1) anzufragen, ob der Antragsteller für den zu erstattenden Betrag Steuergutscheine erhalten hat; der zu erstattende Betrag darf erst ausgezahlt werden, wenn die Antwort des Finanzamts eingegangen ist. Soweit der Steuerpflichtige zur Rückgabe der Steuergutscheine nicht in der Lage ist, ist der zu erstattende Betrag um den Nennbetrag der Steuergutscheine zu kürzen. Handelt es sich in diesem Falle um Gewerbesteuer oder Grundsteuer, so steht der Betrag, um den der zu erstattende Betrag gekürzt wird, dem Reiche zu und ist erforderlichenfalls alsbald an die Finanzkasse des zuständigen Finanzamts (§ 6 Abs. 1 Satz 1) abzuliefern.

An eine Landes- oder Gemeindekasse zurückgegebene Steuergutscheine sind von dieser gleichfalls an die in Abs. 1 bezeichnete Finanzkasse abzuliefern.

§ 9

Gegen Verfügungen des Finanzamts, in denen ein Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben.

Die Finanzämter haben die Richtigkeit der ihnen nach § 6 Abs. 2 zugehenden Anzeigen und die ordnungsmäßige Ablieferung der Steuerbeträge und der Steuergutscheine (§ 8) nachzuprüfen. Sie sind berechtigt, hierzu Erhebungen, insbesondere bei den Kassen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), anzustellen.

Dritter Abschnitt: Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern

§ 11

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe.

§ 12

Die Steuergutscheine werden von dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn der Antragsteller nicht umsatzsteuerpflichtig ist, von seinem Wohnsitzfinanzamt oder dem Finanzamt der Geschäftsleitung (§ 73 Abs. 5 der Reichsabgabenordnung) auf Antrag ausgegeben. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres gestellt werden, in das die Mehrbeschäftigung der Arbeitnehmer fällt.

Für die Mehrbeschäftigung je eines Arbeitnehmers im Durchschnitt des Kalendervierteljahres werden in der Regel Steuergutscheine im Betrage von 100 Reichsmark gewährt.

§ 13

Der Antragsteller hat die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt, dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Antrag für die Glaubhaftmachung eine Bescheinigung über Zahl und Beschäftigungsdauer seiner Arbeitnehmer auszustellen, soweit dies nach ihren Büchern möglich ist. Die Krankenkasse kann sich die Unkosten, die ihr daraus entstehen, vom Arbeitgeber erstatten lassen. Bei Streit über die Höhe der Unkosten entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

Das Finanzamt hat bei der Prüfung der Anträge sowie dem sonstigen Verfahren die gleichen Befugnisse, die ihm im Besteuerungsverfahren nach der Reichsabgabenverordnung zustehen.

§ 14

Eine Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehrbeschäftigung durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben bewirkt ist, wird bei der Ausgabe von Steuergutscheinen nicht berücksichtigt.

§ 15

Das Finanzamt kann die weitere Erteilung von Steuergutscheinen an Arbeitgeber ablehnen, die, um Steuergutscheine zu erhalten, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben machen.

§ 16

Bei Streitfällen darüber, ob Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern ausgegeben werden sollen, ist ausschließlich die Beschwerde nach §§ 303, 304 der Reichsabgabenordnung gegeben.

Vierter Abschnitt: Ausgestaltung der Steuergutscheine

§ 17

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark ausgegeben. Soweit der Betrag, für den im einzelnen Falle Steuergutscheine auszugeben sind, durch 500 Reichsmark teilbar ist, werden nur Steuergutscheine in Beträgen von 100, 200, 1000, 10 000 oder 20 000 Reichsmark ausgegeben. Wenn ein Steuerpflichtiger nach § 2 am 30. September 1933 noch die Ausgabe von Steuergutscheinen für einen Betrag beanspruchen kann, der niedriger als 50 Reichsmark ist, so werden auch Steuergutscheine in Beträgen von 10 und 20 Reichsmark ausgegeben.

§ 18

Die Steuergutscheine sind an jeder deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse werden dem Börsenvorstand die Merkmale der einzuführenden Steuergutscheine mitgeteilt. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

Anschaffungsgeschäfte über Steuergutscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Ausgabe oder Übertragung von Steuergutscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden.

Fünfter Abschnitt: Verwendung der Steuergutscheine

§ 19

Die Steuergutscheine werden von den Finanzkassen und Zollkassen bei der Einzahlung von Reichssteuern – mit Ausnahme der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – angerechnet, und zwar die Scheine zu 10, 20 und 50 Reichsmark in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 (das ist in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939) für jedes dieser Jahre in Höhe von einem Fünftel ihres Nennbetrags, die Steuergutscheine zu 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark vom 1. April des jeweils darauf angegebenen Jahres bis zum 31. März zum vollen Nennbetrag.

Bei der Anrechnung wird dem Betrag, mit dem Steuergutscheine nach Abs. 1 angerechnet werden, ein Aufgeld hinzugerechnet. Das Aufgeld beträgt

a) bei den Steuergutscheinen zu 10, 20 und 50 Reichsmark

für das erste Fünftel des Nennbetrags

4 vom Hundert,

für das zweite Fünftel des Nennbetrags

8 vom Hundert.

für das dritte Fünftel des Nennbetrags

12 vom Hundert

für das vierte Fünftel des Nennbetrags

16 vom Hundert und

Für das fünfte Fünftel des Nennbetrags

20 vom Hundert:

- b) bei den Steuergutscheinen zu 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Reichsmark, falls die Steuergutscheine anzurechnen sind in der Zeit vom
 - 1. April 1934 ab 4 vom Hundert,
 - 1. April 1935 ab 8 vom Hundert,
 - 1. April 1936 ab ... 12 vom Hundert,
 - 1. April 1937 ab ... 16 vom Hundert,
 - 1. April 1938 ab ... 20 vom Hundert

des Nennbetrags.

Die Finanzkassen tauschen mehrere Steuergutscheine zu 10, 20 oder 50 Reichsmark, sofern ihr Gesamtbetrag durch 500 Reichsmark teilbar ist, in Steuergutscheine zu 100, 200, 1000, 10 000 oder 20 000 Reichsmark um. Sollen Steuergutscheine umgetauscht werden, von denen ein Teil des Nennbetrags bereits bei der Einzahlung von Reichssteuern angerechnet worden ist, so braucht ihr Gesamtbetrag, wenn ein Fünftel des Nennbetrags angerechnet ist:

nur durch 400 Reichsmark.

wenn zwei Fünftel des Nennbetrags angerechnet sind:

nur durch 300 Reichsmark,

wenn drei Fünftel des Nennbetrags angerechnet sind:

nur durch 200 Reichsmark

teilbar zu sein. Sind bereits vier Fünftel des Nennbetrags angerechnet, so werden die Steuergutscheine nicht mehr umgetauscht.

Sechster Abschnitt: Strafvorschriften

§ 21

Die Vorschriften der §§ 146 bis 148, 151, 152 und § 360 Nr. 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs sowie des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) finden auf Steuergutscheine Anwendung.

Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 22

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels Reichsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kapitels zulassen, und, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks der Vorschriften dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen. Insbesondere kann sie für die in den §§ 11 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen Bestimmungen treffen

- a) über eine Begrenzung der Beträge, die durch Hingabe von Steuergutscheinen für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern gewährt werden können,
- b) über besondere Regelungen für Betriebe von Gewerbezweigen, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit ausschließlich oder außergewöhnlich verschärft arbeiten,
- c) über die Berechnung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten,
- d) darüber, welche Gruppen von Arbeitnehmern hierbei nicht anzurechnen sind,
- e) darüber auf welche Gruppen von Betrieben die Vorschriften eine Anwendung finden sollen,
- f) über die Mindestdauer der Arbeitszeit, die gegeben sein muß, damit die Beschäftigung von Arbeitnehmern angerechnet werden kann,
- g) darüber, in welchen Fällen die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 nicht anzurechnen ist.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß die Finanzkassen und Zollkassen auch noch nach dem 31. März 1939 Steuergutscheine in Anrechnung nehmen; macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf sein kein höheres Aufgeld gewährt werden, als wenn der Steuergutschein in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1939 in Anrechnung gegeben worden wäre.

Kapitel II

Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge

§ 1

Die Zuschläge für Steuerrückstände (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932, Reichsgesetzblatt I S. 31) werden von einundeinhalb vom Hundert auf eins vom Hundert für jeden angefangenen halben Monat herabgesetzt.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 22. Januar 1932 unberührt.

§ 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 16. September 1932 in Kraft.

Fällt ein halber Monat, für den ein Zuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 16. September 1932, zum Teil in die Zeit nach dem 15. September 1932, so ist für diesen halben Monat ein Zuschlag von eins vom Hundert zu berechnen.

Kapitel III

Umsatzsteuererleichterung für Milch

§ 1

Die Steuerfreiheit nach § 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Milch einem Reinigungs- Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren unterzogen wird (§ 12 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930, Reichsgesetzbl. I S. 421).

§ 2

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am 1. Oktober 1932 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Umsätze steuerfrei bleiben, bei denen im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts, im Falle der Besteuerung nach Leistungen die Leistung nach dem 30. September 1932 liegt. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. September 1932 galt.

Kapitel IV

Instandsetzung von Wohnungen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, zur Teilung von Wohnungen und für den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen bis zu fünfzig Millionen Reichsmark auszugeben. Das Nähere über die Verwendung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Zweiter Teil: Sozialpolitische Maßnahmen

§ 1

Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Vorschriften zu erlassen

- 1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalles, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;
- 2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versicherungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen § 2); die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden treffen;
- auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichtungswesens und des Arbeitsschutzes; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;
- 4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes; die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherstellen.

Zur Durchführung der Vorschriften, welche die Reichsregierung auf Grund dieser Ermächtigung erläßt, kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen.

§ 2

Die Vorschriften dieses Teils treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Dritter Teil: Kreditpolitische Maßnahmen

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

- zur Behebung finanzieller Notstände für Darlehen, die an gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, sowie an Warenzentralen der Konsumgenossenschaften zu Stützungszwecken gegeben werden, Garantien bis zur Höhe von 45 Millionen Reichsmark zu übernehmen und sich zur Zahlung von Zinszuschüssen bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Reichsmark zu verpflichten;
- 2. zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in Grenzgebieten bis zur Höhe von 50 Millionen Reichsmark Garantien zu übernehmen oder Darlehen zur Verfügung zu stellen;
- 3. der Bank für deutsche Industrieobligationen zur Vorfinanzierung der in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 für die Gewährung von Krediten an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfangs, vorgesehenen Beträge aus der Aufbringungsumlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Industriebankgesetzes vom 31. März 1931 – Reichsgesetzbl. I S. 124) Reichsschatzanweisungen in Höhe von insgesamt 40 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften dieses Teils treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Vierter Teil: Sonstige finanzpolitische Maßnahmen

Kapitel I: Wohlfahrtshilfe

Artikel 1: Erhöhung des Ausgleichsstocks der Länder

§ 1

Im § 10 Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

"Die Landesregierung kann zwanzig vom Hundert der auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes entfallenden Beträge (Abs. 1 Satz 3) einem Ausgleichsstock zuführen, der zugunsten solcher Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden ist, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind."

§ 2

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. September 1932 in Kraft.

Artikel 2, Bürgersteuer, Erster Abschnitt: Bürgersteuer 1932

Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtshilfe, zu erfüllen, werden die Gemeinden für die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, ermächtigt, die Bürgersteuer im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932 auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften in der Höhe der Hälfte des Steuersatzes weiter zu erheben, mit dem sie die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben. Hierbei gelten jedoch folgende Erleichterungen:

- 1. Der Zuschlag von 50 vom Hundert, der nach den bisherigen Vorschriften bei Verheirateten für die Ehefrau zu machen war, bleibt unerhoben;
- 2. die Steuerbeträge werden um 25 vom Hundert gesenkt;
- die Gemeinden sind ermächtigt, eine dem Zweiten Abschnitt Abs. 1 Nr. 2 entsprechende Regelung im Billigkeitswege einzuführen.

Die Landesregierung kann bestimmen, daß die Bürgersteuer nach Maßgabe des Abs. 1 von allen Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, erhoben wird. Die Landesregierung kann ferner mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmen, daß die Bürgersteuer nach Abs. 1 in den Gemeinden des Landes nicht erhoben wird, wenn sie für den gleichen Zeitraum bis zum 13. September 1932 eine besondere Aufgabe zugunsten solcher Gemeinden (Gemeindeverbände) einführt, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt: Bürgersteuer 1933

Für die nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 541) im Jahre 1933 weiter zu erhebende Bürgersteuer gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) unter Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 1. Dezember 1930, 5. Juni 1931 und 6. Oktober 1931 getroffenen Änderungen mit folgenden Abweichungen:

1. Im § 4 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirke wohnenden natürlichen Personen für das Kalenderjahr erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober des vorausgegangenen Jahres."

2. Dem § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Vorschrift als Nr. 6 angefügt:

"von denen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte in dem Erhebungsjahr den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige nach seinem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde, hierbei sind sowohl für den Familienverband als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am Stichtage (Abs. 1 Satz 2, 3) maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Personen, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes zusammen 5000 Reichsmark übersteigt. Das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist zusammenzurechnen."

- 3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte "für das Rechnungsjahr 1931" und im Abs. 2 Satz 1 die Worte "für das Rechnungsjahr" durch die Worte "für das Kalenderjahr" ersetzt. An die Stelle des Abs. 3 Nr. 2 tritt als besonderer Absatz folgende Vorschrift: "Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben, mit demselben Satze wie Unverheiratete herangezogen; die Ehegatten haften als Gesamtschuldner."
 Im Abs. 4 werden die Worte "Vierteljahr vor Beginn des Rechnungsjahres" durch die Worte
- "Jahr vor Beginn des Kalenderjahres" ersetzt.
- 4. Im § 6 werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte "dieses Rechnungsjahres" durch die Worte "des Rechnungsjahres, in das der Stichtag für die Erhebung der Bürgersteuer (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3) fällt" ersetzt und der Abs. 2 gestrichen.
- 5. Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Bestimmungen der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 geltenden Vorschriften. Er kann den Begriff der gesamten Jahreseinkünfte (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) und des Einkommens (§ 5 Abs. 2 bis 4) näher umgrenzen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der für die Bürgersteuer des Kalenderjahres 1933 maßgebenden Vorschriften unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung "Bürgersteuerverordnung 1933" neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen.

Dritter Abschnitt

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Kapitel II

Änderung der Gemeindebiersteuerentschädigung

§ 1

In der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Erster Teil Kapitel II § 5 Abs. 1 Satz 2 (Reichsgesetzbl. 1 S. 135, 137) treten an die Stelle der Worte "vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1931" die Worte "vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. Juni 1932".

§ 2

Die Vorschrift des § 1 wird zum ersten Male bei der Verteilung der Entschädigung im Monat Oktober 1932 angewendet.

Kapitel III

Steuerbefreiung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145/156) ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

"Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt befreit. Von den Steuern, die die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Grundbesitz erheben, ist sie insoweit befreit, wie es die Landschaften (die landschaftlichen Kreditanstalten) nach den jeweils geltenden Vorschriften sind."

Kapitel IV

Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

§ 1

In der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 5 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte "31. März 1933" ersetzt.

§ 2

In der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil Kapitel I Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) in der Fassung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Viertel Teil Kapitel VIII Artikel 1 Ziffer 4 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716), und der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932, Fünfter Teil § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 140), werden die Worte

"30. September 1932" durch die Worte "31. März 1933" ersetzt.

§ 3

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Kapitel V

Einschränkung der Personalausgaben bei subventionierten Unternehmungen

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, allgemein oder im einzelnen Fall anzuordnen, daß die Dienstbezüge eines Vorstandsmitglieds oder eines leitenden Angestellten bei Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, für die Dauer der finanziellen Beihilfe einen Betrag nicht übersteigen dürfen, der in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen gezahlt wird.

Die Anordnung hat die Wirkung, daß höhere Dienstbezüge, als sie nach der Anordnung zulässig sind, weder verlangt werden können noch gezahlt werden dürfen. Die Zulässigkeit der Anordnung nachzuprüfen, sind die Gerichte nicht befugt.

Als finanzielle Beihilfe gelten beispielsweise:

Kredite und nicht rückzahlbare Zuschüsse, die Überlassung von Lombard- und anderen Kreditunterlagen,

die Übernahme von Zinsgarantien, Bürgschaften oder anderen Gewährleistungen.

§ 2

Bei dem Vergleich der Dienstbezüge sind alle Geldbezüge und sonstigen Bezüge heranzuziehen, die die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung oder eine damit zusammenhängende Nebentätigkeit von Unternehmen, Anstalten, Einrichtungen, Gesellschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten, denen das Reich, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) eine finanzielle Beihilfe gewährt.

§ 3

Die Ermächtigung des § 1 erstreckt sich auch auf Bezüge, die Personen mit Rücksicht auf ihre frühere Dienstleistung für die Unternehmen usw., die die finanzielle Beihilfe genießen, von diesen erhalten. Dies gilt auch für die Hinterbliebenen solcher Personen.

§ 4

Die Reichsregierung kann bei den im § 1 bezeichneten Unternehmen auch eine Höchstgrenze der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe festsetzen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann soweit sie es zur Erreichung des Zweckes der Bestimmungen dieses Kapitels für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

Kapitel VI

Beanstandung von Angestellten- oder Arbeiterbezügen bei Gemeinden und anderen Körperschaften

§ 1

Soweit bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und bei den Versorgungsbetrieben, an denen das Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) insgesamt mit mehr als einem Drittel beteiligt sind, sowie bei den Trägern der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Dienstbezüge der Angestellten und die Stundenlohnbezüge der Arbeiter die Bezüge der entsprechenden Arbeitnehmer bei den Reichsverwaltungen übersteigen, können sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beanstandet werden.

Als Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten solche Betriebe oder Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen (zu vgl. § 7 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes – Reichsgesetzbl. 1925 I S. 208). Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Deutsche Reichspolst gehören nicht zu den Versorgungsbetrieben im Sinne des Abs. 1.

§ 2

Zur Beanstandung befugt ist:

hinsichtlich der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

der Reichsarbeitsminister.

hinsichtlich der Betriebe, an denen das Reich beteiligt ist,

der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister, im übrigen die oberste Finanzbehörde des Landes.

Die Befugnis zur Beanstandung kann auf Kommissare oder andere Stellen übertragen werden; die Übertragung ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Die Beanstandung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Körperschaft oder des Betriebes erfolgen.

Die beanstandende Erklärung hat festzustellen, inwieweit eine günstigere Regelung vorliegt. Sie ist für die Gerichte bindend. Die Beanstandung ist der Körperschaft oder dem Betriebe oder der Arbeitgebervereinigung zuzustellen, der diese angehören. Vom Zustellungsempfänger wird die Erklärung den beteiligten Arbeitnehmerverbänden unverzüglich mitgeteilt.

Vom Beginn des auf die Zustellung der Beanstandung folgenden Monats an wird durch die beanstandete Regelung eine Verbindlichkeit insoweit nicht mehr begründet, als die beanstandende Erklärung die erforderlichen Abstriche feststellt. Das auf Grund der beanstandeten Regelung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) findet insoweit keine Anwendung. Die auf Grund der Beanstandung ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze gelten als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Bestimmungen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dabei kann von der Bestimmung des § 2 abgewichen und abweichend von der Bestimmung des § 1 angeordnet werden, daß die Dienstbezüge nicht günstiger zu regeln sind als die der entsprechenden Arbeitnehmer eines Landes.

Kapitel VII

Ergänzung des § 7 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung

§ 7 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/283) in der sich aus Kapitel II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537/539) ergebenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

"Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind berechtigt und verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 auch die Bezüge herabzusetzen, die mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung an ehemalige Dienstverpflichtete außerhalb eines Beamtenverhältnisses oder an deren Hinterbliebene gezahlt werden."

Neudeck, den 4. September 1932

Der Reichspräsident von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen Reichskanzler

Freiherr von Neurath Reichsminister des Auswärtigen

Warmbold Reichswirtschaftsminister

Dr. Gürtner Reichsminister der Justiz

Freiherr von Eltz Reichspost- und Reichsverkehrsminister Freiherr von Gahl Reichsminster des Inneren

Graf Schwerin von Krosigk Reichsminister der Finanzen

Schäffer Reichsarbeitsminister

von Schleicher Reichswehrminister

Freiherr von Braun Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft